TOP:



Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und

Ratsbüro

Vorl.Nr.: V/2020/0004 **Datum:** 18.09.2020

Gremium	Sitzung am				
Rat	04.11.2020	öffentlich	Entscheidung		
Tagesordnung					
Wahl der stellvertretenden E	Bürgermeister/i	nnen			
Beschlussvorschlag					
Der Rat wählt für die Dauer					
- erste/n ehrenamtliche/n S	tellvertreter/in	des Bürgerm	eisters: Frau/Herrn		
Frau/Herr	rau/Herrnimmt die Wahl an.				
- zweite/n ehrenamtliche/n	Stellvertreter/ir	n des Bürgerr	meisters: Frau/Herrn		
Frau/Herrnimmt die Wahl an.					
Wahlergebnis:					
Mögl. Kandidaten/Listen	Stimmen = Hö	chstzahl	Rang		

Begründung		

Gem. § 67 Abs. 1 GO wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Gem. § 67 Abs. 1 GO sind demnach zwei Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen. Die Hauptsatzung der Stadt Meckenheim schreibt keine weitere Regelung vor.

Es wird gem. § 67 Abs. 2 GO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt) in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Damit erfolgt die Wahl der Stellvertreter aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Rat. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die Fraktionen, als auch eigens für die Bürgermeisterwahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern. Auch können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Erste/r Stellvertreter/in des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen ist der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 Satz 4 GO wahlberechtigt.

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses fragt der Bürgermeister die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung der Gewählten ist der Wahlakt vollzogen.

Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, so ist, ohne dass es eines weiteren Wahlganges bedarf, derjenige gewählt, der an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Meckenheim, den 18.09.2020

Sa	abine Gummersbach		Marion Lübbehüsen
Sa	achbearbeiterin		Leiterin
Ab	stimmungsergebnis:		
	Ja	Nein	Enthaltungen